



WOHLFAHRTS
FONDS WIEN

Infoblatt zur Befreiungsmöglichkeit bei Mitgliedschaft zu zwei Landesärztekammern

Übt ein Kammerangehöriger seinen Beruf im Bereich mehrerer Landesärztekammern aus, so bleibt er gem. § 109 ÄrzteG Mitglied im Wohlfahrtsfonds jener Ärztekammer, in deren Bereich er zuerst die Berufstätigkeit aufgenommen hat, solange diese Tätigkeit in dem betreffenden Bundesland aufrecht ist. Eine Unterbrechung dieser Tätigkeit für weniger als 6 Monate sowie eine ärztliche Tätigkeit im Bereich einer anderen Ärztekammer oder im Ausland aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften gilt diesbezüglich als ununterbrochene Berufsausübung.

Nimmt ein Kammerangehöriger seine ärztliche Tätigkeit gleichzeitig im Bereich mehrerer Ärztekammern auf, obliegt ihm die Wahl, zu welchem Wohlfahrtsfonds er seine Beiträge leistet.

Diese Bestimmung des ÄrzteG regelt die Zugehörigkeit und die Beitragspflicht zum Wohlfahrtsfonds einer Landesärztekammer und schließt Doppelmitgliedschaften aus.

Eine Wahlmöglichkeit für den Kammerangehörigen besteht ausschließlich in dem (äußerst seltenen) Fall, dass die ärztliche/zahnärztliche Tätigkeit am selben Tag im Bereich von zwei Landesärztekammern aufgenommen wird.

Die Befreiung von der Beitragspflicht zu einem Wohlfahrtsfonds passiert jedoch nicht automatisch, sondern nur auf Antrag.

Um bei ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit in zwei Bundesländern Vorschreibungen beider Wohlfahrtsfonds zu vermeiden, nehmen Sie nicht nur Kontakt zu den jeweiligen Standesführungen der betreffenden Landesärztekammern über die Aufnahme ihrer ärztlichen/zahnärztlichen Tätigkeit auf, sondern auch zu den beiden Wohlfahrtsfonds der betreffenden Ärztekammern.

Für den Fall, dass Sie Ihre ärztliche/zahnärztliche Tätigkeit in Wien aufnehmen und bereits in einem anderen Bundesland ärztlich/zahnärztlich tätig sind und dies auch bleiben, können Sie sich von der Beitragspflicht zum Wiener Wohlfahrtsfonds gem. § 8 der Satzung auf Antrag befreien lassen.

Diesem Antrag legen Sie bitte eine aktuelle Mitgliedschaftsbestätigung zum Wohlfahrtsfonds der anderen Landesärztekammer bei.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Concisa. Diese stehen Ihnen im Auftrag der Ärztekammer für Wien gerne unter der Telefonnummer +43/1/ 501 720 zur Verfügung (Mo, Mi, Do 08:00–16:00, Di 08:00–18:00, Fr 08:00–14:00) oder per Mail aerzte@concisa.at.